# STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS



# RÜCKERSTATTUNG DES BEITRAGES ZUM SEMESTERTICKET DER JLU GIEßEN SOMMERSEMESTER 2024

#### **BITTE BEACHTEN**

Von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zum Semesterticket gibt es Ausnahmen.

Daher kann im AStA-Büro, Otto-Behaghel-Straße 25d, Gießen während der Bürozeiten Montag bis Freitag von 9.30 bis 13.30 Uhr (bitte Homepage beachten) unter bestimmten Voraussetzungen -innerhalb der Frist- eine Rückerstattung beantragt werden. Hierfür sind alle erforderlichen Belege <u>fristgerecht</u> einzureichen! Im Falle der Rückerstattung wird <u>immer</u> das Semesterticket-Logo von der Chipkarte entfernt (<u>Entwertung nur durch das Studierendensekretariat</u>), und sie wird mit der Entwertung als Semesterticket-Fahrschein für das <u>gesamte</u> Semester <u>ungültig</u>. Die Entwertung kann <u>nicht</u> rückgängig gemacht werden (die Prüfung liegt bei Antragsteller\*in!). Vor Antragstellung sind alle Aushänge/

### Eine Rückerstattung bis zum 10.05.24 können beantragen:

Schwerbehinderte: Vorzulegen sind: -Gültiger Schwerbehindertenausweis und dazugehöriges Beiblatt mit gültiger

Wertmarke (mind. 3 Monate im lfd. Semester)

Praktikum: Studierende, die sich praktikumsbedingt mindestens 3 Monate des beantragten Semesters

außerhalb des Semesterticket-Gebietes aufhalten.

<u>Vorzulegen sind:</u> -Praktikumsbescheinigung vom Praktikumsgeber auf dessen Kopfbogen mit Unterschrift, Stempel (Praktikumszeitraum und Ort müssen genannt sein, außerhalb Ticketgebiet)

Auslandsstudium: Studierende, die sich studienbedingt mindestens 3 Monate des Semesters im Ausland aufhalten

<u>Vorzulegen sind:</u> -Nachweis über studienbedingten Auslandsaufenthalt auf Kopfbogen der Uni mit deren Unterschrift (Zeitraum und Ort müssen genannt sein). Bitte VOR Auslandsaufenthalt die Erstattung regeln und bei Unklarheiten im Büro nachfragen. Es gelten die Semesterzeiten der JLU!

**Urlaubssemester:** Studierende, die ein **Urlaubssemester** nehmen.

Vorzulegen sind: -Nachweis über das aktuelle Urlaubssemester der JLU Gießen (Stammblatt)

Zwei Unis: Studierende, die gleichzeitig an zwei verschiedenen Hochschulen im Semesterticket-Gebiet

studieren/ eingeschrieben sind und **tatsächlich zwei** Semesterbeiträge **gezahlt** haben.

<u>Vorzulegen sind:</u> -Studienausweise beider Hochschulen des Semesters, für das die Erstattung beantragt wird. Auf **Anforderung** vom AStA-Büro sind entsprechende Kontoauszüge fristgerecht einzureichen.

Promotion: Promotionsstudierende, die sich mehr als drei Monate des Semesters in Deutschland aufhalten,

aber nicht im Semesterticket-Gebiet wohnen (Erstwohnsitz und tatsächlicher Aufenthaltsort). <u>Vorzulegen sind</u>: -Nachweis/Bescheinigung der Hochschule über Promovierenden-Status und Erstwohnsitzbescheinigung (aktuell) bzw. Vorlage des gültigen Personalausweises mit Adresse.

Abschlussprüfung: Studierende, die kein Praktikum absolvieren, aber bei denen die Voraussetzungen (Bestätigung

des Prüfungsamtes) zur Anmeldung der **Abschlussprüfung** erfüllt sind, bei denen **keine Präsenz-verpflichtung** am Hochschulstandort mehr gegeben ist **und** deren Wohnsitz/ der tatsächliche

Aufenthaltsort sich <u>außerhalb</u> des Semesterticket-Gebietes befinden

<u>Vorzulegen sind:</u> -eine Bescheinigung des Prüfungsamtes darüber mit Unterschrift <u>und</u> <u>eine **aktuelle**</u> Erstwohnsitzbescheinigung bzw. Vorlage des gültigen Personalausweises mit Adresse außerhalb des

Ticketgebietes.

Attest 1: Studierende, die sich mehr als drei Monate des Semesters in stationärer Behandlung oder in

ambulanter Behandlung befinden und die durch die zugrunde liegende Krankheit, an der Nutzung des Semestertickets und vor allem von öffentlichen Verkehrsmitteln gehindert werden/ sind. Vorzulegen sind: -Aktuelle Bescheinigung, Attest der behandelnden Stelle oder Klinik in Deutschland bzw. Attest des Arztes (ohne Diagnose), über die Dauer der Behandlung/ des Aufenthaltes und, dass in dieser Zeit krankheitsbedingt eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich war/ ist. Das aktuelle Attest muss auf Kopfbogen, mit Unterschrift und Stempel des Arztes versehen

sein, der in Deutschland niedergelassen ist.

Attest 2:

Studierende, die mehr als drei Monate des Semesters durch eine chronische Krankheit an der Nutzung des Semestertickets gehindert werden und deswegen keine öffentlichen Verkehrsmittel

nutzen können.

Vorzulegen sind: -Aktuelles Attest der behandelnden Stelle, Klinik, des Arztes in Deutschland (ohne Diagnose), über die Dauer der aktuellen Krankheit und, dass in dieser Zeit krankheitsbedingt eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich war/ ist. Dieser Text muss zwingend enthalten sein. Das aktuelle Attest muss auf Kopfbogen, mit Unterschrift und Stempel des Arztes versehen sein, der in Deutschland niedergelassen ist.

Studierende der JLU Gießen, die im lfd. Semester über ein mind. 3 Monate gültiges LandesTicket-Landes Hessen-Ticket:

Hessen verfügen (LTH mind. 3 Monate gültig im Zeitraum zwischen 1.4. - 30.9.2024).

Vorzulegen sind: -Landes-Ticket-Hessen im Original vorzeigen, 1 Kopie vom aktuell gültigen Landes-Ticket-Hessen mitbringen und den ausgefüllten, unterschriebenen Antrag! Die Fristen sind bindend

einzuhalten! Ausnahmen sind generell nicht möglich! Hierfür Antrag 3 stellen.

Ausnahmen oder Fristverlängerungen sind generell für die Vorlage der Anträge und Belege nicht möglich!

Vorzuzeigen ist beim AStA IMMER im Original und fristgerecht: Die entwertete persönliche Chipkarte/ Studierendenausweis für das beantragte Semester. Entwertet wird die Karte NUR durch das Studierendensekretariat per Email mit Angabe Euerer Matrikelnummer! Danach in den Automaten schieben und hier ziegen! Dadurch wird sie als Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel ab Entwertung für das restliche Semester ungültig! Das kann nicht rückgängig gemacht werden. Alle Anträge und Unterlagen außer der Chipkarte (immer im Original vorzeigen) können vorab per Email gesendet werden (bitte NICHT doppelt einreichen!) aber nur an buero@ asta-giessen.de! Bitte gleichzeitig Empfangsbestätigung anfordern. Auf jeden Fall sind immer die angegebenen Fristen einzuhalten! Der AStA ist zwingend daran gebunden.

ES IST UNBEDINGT ERFORDERLICH, DASS DIE ENTWERTETE CHIPKARTE DES SEMESTERS, FÜR DAS DIE ERSTATTUNG BEANTRAGT WIRD, VORGELEGT WIRD. Die Chipkarte kann nur über das Studierendensekretariat entwertet werden, nicht beim AStA. Mit Entwertung erlischt die Fahrberechtigung für öffentliche Verkehrsmittel für das gesamte Semester. Die entwertete Chipkarte darf uns NICHT postalisch zukommen, wir nehmen sie nicht an! Auch nicht per Mail.

Eine Beantragung der Rückerstattung und VORLAGE von Karte und Belegen ist in diesen Fällen bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen eines jeden Semesters möglich, für das

Sommersemester 2024

also spätestens bis zum

10. Mai 2024

In Fällen krankheitsbedingter Erstattung mit gültigem Attest (nur Antrag 2) endet die Antragsfrist erst am 08. November 2024

Der AStA ist zwingend an die Fristen gebunden! Daher Antrag u. Unterlagen fristgerecht einreichen! Antrag und Bescheinigungen können per Mail an buero@asta-giessen.de als pdf-Datei gesendet werden (nicht Chipkarte) oder besser, beim Vorzeigen der entwerteten Chipkarte SoSem 24 am Fenster direkt alles abgegeben!

## Bitte den Antrag generell immer nur 1 x einreichen!

Entwertete Chipkarte fristgerecht für das beantragte Semester immer im Original am Büro-Fenster vorzeigen! Dabei dann Antrag und Belege direkt abgeben, so früh wie möglich!

Es gibt KEINE Ausnahmen, ALLE Unterlagen sind fristgerecht einzureichen, Fristen sind bindend!

Vor Antragstellung sind diese Erstattungsvoraussetzungen zu lesen und zu beachten!